

Rohrverkleidungen

436

Stand: 09/2020

Beschreibung

In älteren Gebäuden sind häufig Rohrverkleidungen anzutreffen, die an einen Gipsverband erinnern. Es handelt sich hierbei tatsächlich um einen Gipsmantel, der in der Regel einen Dämmstoff aus KMF fest umschließt. Die Gipsschalen sind in Bezug auf Rückbaumaßnahmen als unkritisch einzustufen. Aufgrund der thermischen Belastung der KMF-Dämmstoffe ist beim Ausbau mit erheblichen Faserfreisetzungen zu rechnen. Dies gilt für alle thermisch beanspruchten KMF-Dämmungen.



Abb. 1: Sortiment Rohrisolierungen aus künstlichen Mineralfasern



Abb. 2: Rohrisolierung aus KMF (gelb) mit Metallummantelung (grau)

Als Rohrummantelungen sind auch sogenannte Diatomeen-Erden bekannt, denen zur Verbesserung der Materialeigenschaften in den meisten Fällen Asbest-Fasern zugesetzt wurden. Vom äußeren Erscheinungsbild sind diese Ummantelungen den Gipsverkleidungen sehr ähnlich, wobei die Diatomeen-Erden vom Fachmann durch die hellbraune Färbung vom reinweißen Gips optisch zu unterscheiden sind.

Weitere Asbest-Baustoffe wurden bei Rohrverkleidungen in Form von Asbestzementplatten, Spritzasbest auf Rohrkanälen und asbesthaltigem Gewebe als Rohrumwickelungen eingesetzt.

Rohrdurchführungen bei Wänden und Decken wurden nicht selten mit asbesthaltigen Stopfmassen abgedichtet.



Abb. 3: Asbestschnüre



Abb. 4: Rohrisolierung aus KMF mit asbesthaltiger Ummantelung

Ein beliebtes Produkt zum Isolieren von Rohren stellten in früheren Jahren Halbschalen aus teergebundenem Korkschrot (**Teerkork**) dar, die im Allgemeinen sehr hohe **PAK**-Belastungen aufweisen. Zur Fixierung der Halbschalen dienten unter anderem Gipsbinden und teergetränkte Gewebe.



Abb. 5: Rohrisolierung aus Teerkork

Die moderneren Verkleidungen aus Metallschalen (Aluminium oder verzinktes Stahlblech) sind unkritisch. [Mineralwolleisolierungen](#) sind bis Herstellungsjahr 2000 als „Alte Mineralwolle“ einzustufen.

Probenahme

Rohrverkleidungen sind unabhängig vom Material in jedem Fall zu öffnen und in ihrem Aufbau bis zum eigentlichen Rohr zu beschreiben.

Das Isoliermaterial kann dann durch [Abtrennen](#) beprobt werden. Die Freisetzung von Fasern muss dabei unterbunden werden. Die Probenahmestellen sollten wieder verschlossen werden. Vorsicht bei Rohrleitungen, die noch in Betrieb sind (Verbrennungsgefahr!).

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von gebäudetechnischen Anlagen](#)

Entsorgung

Abfallschlüssel:

Asbesthaltige Rohrverkleidungen

Maßgeblich bei der Entsorgung von [Asbest](#) und asbesthaltigen Produkten sind die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV), des LAGA-Merkblattes 23, der AVV und der TRGS 519.

Fest gebundene oder behandelte asbesthaltige Abfälle werden auf Deponien ab DK I, verpackt zum Beispiel in Big-Bags, abgelagert.

Teerkorkschalen

[Teerkork](#) kann einer thermischen Entsorgung zugeführt werden, wobei die [PAK](#)-Gehalte im Vorfeld zu bestimmen sind.

17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

KMF-haltige Rohrverkleidungen

[KMF](#) werden aufgrund ihres geringen Heizwerts im Allgemeinen auf einer Deponie entsorgt ab DK I. Dabei sind die Vorgaben der TRGS 521 hinsichtlich der Arbeitsschutzmaßnahmen zu beachten. Die Dämmstoffe sind zum Beispiel in Big-Bags zu verpacken.

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

17 06 03* anderes Dämmmaterial, dass aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

Rohrverkleidungen können gegebenenfalls Gehalte an persistenten organischen Schadstoffen (POP) aufweisen. Hierbei ist die Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-AbfallÜberwV) zu beachten (siehe [„Nicht gefährliche POP-haltige Bauabfälle“](#))

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die künstliche Mineralfasern ([KMF](#)) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischem Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.